

**Satzung der Stadt Suhl über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und
über die Sicherung der Gehwege im Winter
(Straßenreinigungssatzung)**

vom 30.11.2016 i. d. F. v. 24.05.2024
veröffentlicht am 31.12.2016/ 31.05.2024

Die Stadt Suhl erlässt auf Grundlage der §§ 2, 14, 19-21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) und § 49 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) folgende Satzung

§ 1

Inhalt und Aufgabe der Satzung

- (1) Die Satzung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs- und Reinigungspflicht der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) in der geschlossenen Ortslage der Stadt Suhl sowie den Winterdienst auf Gehwegen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Suhl betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (3) Reinigungspflichtig ist die Stadt Suhl, soweit nicht nach Maßgabe des § 3 die Reinigungspflicht übertragen wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entgegenstehendes Gelände sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen nicht den Zusammenhang.
- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören Fahrbahnen, einschließlich der Standspuren, Rad- und Gehwege, Parkstreifen, Schrammborde, Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Straßenrinnen, Gräben, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Einflussoffnungen der Straßenkanäle, Zugänge zu Überwegen sowie Haltestellenbuchten für den Linienverkehr.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn insbesondere durch bauliche Maßnahmen,

Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichen abgegrenzten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Als Schrammborde im Sinne dieser Satzung werden Sicherheitsstreifen mit einer Breite bis zu 0,50 m angesehen.
- (5) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es an die öffentliche Straße anliegt (Vorderlieger) oder mittelbar durch diese erschlossen wird (Hinterlieger). Grundstücke müssen eine rechtliche und tatsächliche Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit zur öffentlichen Straße haben, wodurch eine übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung möglich ist.

Anliegend an die öffentliche Straße ist ein Grundstück dann, wenn

- 1. es an die öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen direkten Zugang hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegen stehen,
- 2. zwischen der Straße und dem erschlossenen Grundstück eine Fläche liegt, die nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar ist und demzufolge auch keine selbständige Erschließungsanlage darstellt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Reinigungspflichtigen nach § 4 übertragen für:

- 1. Straßen gemäß § 2 Abs. 2, soweit sie nicht gemäß Anlage 1 durch die Stadt Suhl gereinigt werden,
- 2. Gehwege, Böschungen, Grünstreifen der Straßen der Reinigungsklasse 3 gemäß Anlage 1.

§ 4

Reinigungspflichtige

- (1) Reinigungspflichtiger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer des durch die Straße erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücks bzw. dessen Rechtsnachfolger. Anstelle des Eigentümers tritt bei eingetragener Erbbaurecht der Erbbauberechtigte des Grundstücks.
- (2) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt, reinigungspflichtig.

- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Gesetzes über Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht (WEG) sind die Eigentümer gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.
- (4) Mehreren Reinigungspflichtigen eines Grundstückes obliegt die gesamtschuldnerische Reinigungspflicht.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, muss er sich eines Dritten bedienen.
- (6) Für die Reinigungspflicht ist es ohne Belang, ob sich zwischen dem Grundstück und dem Gehweg oder Gehweg und der Fahrbahn eine öffentlichen Zwecken dienende Fläche (z. B. Grünstreifen, Böschungen oder ähnliches) befindet.
- (7) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße grenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Der Umfang der Reinigung bestimmt sich nach der Länge des Vorderliegergrundstückes.
Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Pflicht wechselt von Reinigungswoche zu Reinigungswoche, beginnend beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

§ 5 **Reinigungsfläche**

- (1) Reinigungspflichtige sind zur Reinigung der Reinigungsfläche auf eigene Kosten verpflichtet. Die Reinigungsfläche umfasst:
 - a) die Fahrbahnen, einschließlich Standspuren und Parkstreifen,
 - b) Rad- und Gehwege, Zugänge zu Überwegen,
 - c) die Straßenrinnen, Gräben und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Schrammborde,
 - e) die Böschungen, Grünstreifen,
 - f) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - g) Haltestellenbuchten für den Linienverkehr.
- (2) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Länge, in der es zu einer oder mehreren das Grundstück erschließenden Straße/n hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.
- (3) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (4) Gehwege sind in voller Breite zu reinigen.

§ 6

Umfang der öffentlichen Straßenreinigung

- (1) Soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Reinigen notwendig machen (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung, insbesondere Laub), sind die Straßen mindestens jede 2. Kalenderwoche zu reinigen.
- (2) Die Straßen sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Verunreinigungen sind insbesondere Schmutz und Unrat jeder Art wie Papier, Obstreste, Kehricht, Laub, Schlamm, Metall-, Kunststoff- und Holzteile, Glas und Scherben sowie Gras und Wildkraut (störender Bewuchs). Der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen und dem Hausmüll zuzuführen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer etc.) zugeführt werden. Ebenso ist die Ablagerung von Straßenkehricht, Ästen und Laub auf der Fahrbahn bzw. am Fahrbahnrand untersagt.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht Anschluss- und Benutzungszwang

Für die Straßen nach dem Straßenverzeichnis der Anlage 1 sind die Reinigungspflichtigen nach § 4 zum Anschluss und zur Benutzung an die öffentliche Straßenreinigung berechtigt und verpflichtet.

§ 8

Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen werden durch die Stadt Suhl gereinigt und in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Einteilung erfolgt nach örtlichen Gegebenheiten und der öffentlichen Sicherheit.

Ein Anspruch auf Aufnahme oder Streichung von Straßen in den Reinigungsklassen besteht nicht.

- (2) Der Reinigungsumfang je Reinigungsklasse ist wie folgt:

Reinigungsklasse	Reinigungsfläche gem. § 5 ohne Geh- wege, Böschungen, Grünstreifen	Gehwege, Böschun- gen, Grünstreifen	Häufigkeit
RK 1	Ja	Ja	3 mal pro Woche
RK 2	Ja	Ja	2 mal pro Woche
RK 3	Ja	Nein	Jede 2. Woche

- (3) Die vorgesehenen Reinigungsleistungen unterbleiben oder werden eingeschränkt durchgeführt, wenn dies vom Wetter her oder durch Maßnahmen zum Zwecke des Gemeinwohls geboten ist.

§ 9 Winterdienst

- (1) Zur Durchführung des Winterdienstes auf den Gehwegen sind die Reinigungspflichtigen nach § 4 verpflichtet.
- (2) Der Winterdienst umfasst die Beseitigung von Schnee und Schnee-/Eisglätte auf dem Gehweg. Die Beseitigung beinhaltet das Räumen und Streuen.
- (3) Der Winterdienstzeitraum erstreckt sich von September eines Kalenderjahres bis einschließlich Mai des folgenden Jahres.
- (4) Bei einseitig vorhandenem Gehweg wechselt die Winterdienstpflicht auf dem Gehweg je Winterdienstzeitraum.

Beginnt die Winterdienstzeitraum in einem Kalenderjahr mit gerader Jahreszahl, sind winterdienstpflichtig diejenigen, deren Grundstück an den Gehweg angrenzt; in Jahren mit ungerader Jahreszahl diejenigen, deren Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet.

- (5) Sind bei einem einseitigen Gehweg nur auf einer Straßenseite erschlossene Grundstücke vorhanden, trifft diese Grundstückseigentümer die Verpflichtung zum Winterdienst. Bei Reinigungseinheiten bestimmt sich die Reihenfolge zur Durchführung des Winterdienstes nach § 4 Abs. 7 dieser Satzung.
- (6) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Reinigungspflichtigen der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu dem festgelegten Gehwegteil auch den Teil des Gehweges zu reinigen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur Mitte der einmündenden Straße

§ 10 **Zeit und Umfang des Winterdienstes**

- (1) Bei Schneefall und/oder Auftreten von Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege nach § 2 Abs. 3 in einer für die Nutzung erforderlichen Breite (1,50 m, soweit der Gehweg diese Breite überschreitet) sowie die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu räumen und zu streuen, so dass Gefahren nicht entstehen können.
Soweit möglich, sind vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um einer Glättebildung entgegenzuwirken.
- (2) In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Schnee- und Eisglätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Schnee- und Eisglätte zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Schnee- und Eisglätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an den schon bestehenden Verlauf der Gehwegflächen vor den Nachbargrundstücken bzw. dem Verlauf der Überwege von gegenüberliegenden Grundstücken anpassen.
- (4) Vor Schaltschränken, Hydranten sowie an Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen darf der Schnee nicht angehäuft werden.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo das nicht möglich ist, am Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (6) Das bei Frost in den Straßenrinnen der Straßen entstehende Eis ist zu beseitigen. Dazu gehört auch das Anlegen von Abflussmöglichkeiten für das Schmelzwasser. Weiterhin sind auch die Kanaleinläufe von Schnee und Eis freizuhalten.
- (7) Schnee und Eis von Privatgrundstücken dürfen nicht auf Gehwege und die Fahrbahnen verbracht werden.
- (8) Bei Glätte sind abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen. Eis ist abzustumpfen bzw. aufzuhacken und zu beseitigen.

§ 11 **Besondere Verschmutzungen**

Entstehen durch Veranstaltungen, das Vorhandensein von Schaubuden, Verkaufsständen, Baustellen etc. oder durch sonstige Anlagen (Bushaltestellen) und Einrichtungen Verunreini-

gungen, so haben die Veranstalter bzw. Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen. Anderenfalls kann die Reinigung durch die Stadt Suhl auf Kosten des Veranstalters bzw. Verursachers vorgenommen werden.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht dem Hausmüll zuführt und anderweitig entsorgt,
3. entgegen § 10 Abs. 1 der Beseitigung von Schnee und Eisglätte nicht oder nicht vollständig nachkommt,
4. entgegen § 10 Abs. 2 die Reinigungszeit nicht einhält,
5. entgegen § 10 Abs. 3 nicht die Reinigungsfläche aufeinander abstimmt,
6. entgegen § 10 Abs. 4 vor Schaltschränken, Hydranten sowie an Beleuchtungs- und Signalanlagen Schnee anhäuft,
7. entgegen § 10 Abs. 5 den Schnee nicht auf den vorgesehenen Flächen lagert,
8. entgegen § 10 Abs. 6 das Eis in Straßenrinnen nicht beseitigt, Abflussmöglichkeiten für das Schmelzwasser nicht anlegt oder Kanaleinläufe von Schnee und Eis nicht freihält,
9. entgegen § 10 Abs. 7 Schnee und Eis von Privatgrundstücken auf dem Gehweg oder Fahrbahn ablegt,
10. entgegen § 11 besondere Verschmutzungen nicht beseitigt.

§ 13 **Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Straßenreinigungsgebührensatzung erhoben.

§ 14 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 9 Abs. 4 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2001 i. d. F. vom 04.01.2012 mit Ausnahme des § 12 Abs. 6 außer Kraft.

- (3) Ab dem 01.09.2017 tritt § 9 Abs. 4 dieser Satzung in Kraft, gleichzeitig tritt § 12 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2001 i. d. F. vom 04.01.2012 außer Kraft.

Anlage 1

Die aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 1 und 2 werden im vollen Umfang durch die Stadt Suhl gereinigt.

Reinigungsklasse 1

Steinweg
Stadelstraße 1-4
Marktplatz, einschließlich der Verbindungswege zur Döllstraße und Friedrich-König-Straße
Gothaer Straße, Haus-Nr. 1 bis Pfarrstraße
Pfarrstraße, von Marktplatz bis Kirchgasse
Friedrich-König-Straße 1-22 (außer Haus-Nr. 9, 11, 13, 15, 17)

Reinigungsklasse 2

Am Burghof
Backstraße
Bahnhofsstraße, einschließlich des öffentlichen Parkplatzes vor Haus-Nr. 1-3
Platz der Deutschen Einheit
Rimbachstraße, von Steinweg bis Roschstraße
Topfmarkt

Reinigungsklasse 3

Bei den in der Reinigungsklasse 3 aufgeführten Straßen, sind die Gehwege, Böschungen und Grünstreifen durch die Eigentümer der Vorder- und Hinterliegergrundstücke selbst zu reinigen (vgl. § 3 Pkt. 2 dieser Satzung).

Alexander-Gerbig-Straße
Alte Schmiedefelder Straße
Am Bahndamm
Am Bahnhof, bis Kreuzung An der Hasel
Am Gesetz
Am Himmelreich, Hauptachse
Am Königswasser
Am Lautenberg
Am Sehmar bis Einfahrt Albert-Schilling-Straße

Am Steinsfelder Wasser
An der Hasel, von Kreuzung Meininger Straße bis Kreuzung Am Bahndamm
Auenstraße
August-Bebel-Straße
Auhammerweg
Aschenhofer Weg, bis Kreuzung Herbert-Albrecht-Straße
Blücherstraße, bis Kreuzung Am Bahndamm
Carl-Fiedler-Straße
Döllstraße, bis Gewässerquerung Lauter
Drusselstraße
Dr.- Theodor-Neubauer-Straße
Erich-Krempel-Straße
Erich-Weinert-Straße
Finsterbergstraße
Franz-Mehring-Straße
Friedensstraße
Friedrich-König-Straße, Hauptachse, Haus-Nr. 9, 11, 13, 15, 17 und ab Haus-Nr. 23
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
Friedrich-Wolf-Straße
Fröhliche-Mann-Straße
Georg-Friedrich-Händel-Straße
Goldbachstraße
Gothaer Straße, ab Pfarrstraße
Große Beerbergstraße
Gutenbergstraße
Hauptstraße Mäbendorf
Hauptstraße Dietzhausen
Hauptstraße Wichtshausen
Hennebergstraße
Hubertusstraße, bis ehem. Bahnübergang
Hufelandstraße
Ilmenauer Straße, bis Haus-Nr. 27
Joseph-Haydn-Straße
Judithstraße, ab Roschstraße bis Kreuzung Wertherstraße
Julius-Fucik-Straße
Karl-Marx-Straße
Kirchgasse
Kornbergstraße, Hauptachse zwischen Kreuzung Rennsteigstraße und Rennsteigstraße
Lauter
Lauwetter
Leonhard-Frank-Straße
Lilliplatz
Linsenhofer Straße
Martin-Andersen-Nexö-Straße

Maxim-Gorki-Straße
Meininger Straße, außer „Heinrichser Straßenmarkt“
Mittelbergstraße
Mühlbergstraße
Mühltorstraße bis Haus-Nr. 46
Neuer Friedberg, Hauptachse bis Haus-Nr. 29/44
Otto-Bruchholz-Straße
Pfarrstraße, ab Kirchgasse
Pfüttschbergstraße
Prießnitzstraße
Rennsteigstraße
Richard-Wagner-Straße
Rimbachstraße, ab Roschstraße bis Kreuzung Prießnitzstraße
Ringbergstraße
Robert-Koch-Straße
Roschstraße
Rudolf-Virchow-Straße
Rüssenstraße
Rüssestraße, Hauptachse bis Kreuzung Aschenhofer Weg
Schleusinger Straße, außer Sackgasse ab Kreuzung Senfte bis Haus-Nr. 25a
Schwarzwasserweg
Schneekopfstraße bis einschließlich Wendestelle
Senfte
Simsonstraße
Sommerbergstraße
Stadelstraße, ab Haus-Nr. 6
Straße der OdF, von Kreuzung Steinweg bis Kreuzung August-Bebel-Straße
Suhler Straße, ab Haus-Nr. 53
Thomas-Mann-Straße
Untere Kirchgasse
von-Kleist-Straße
Werner-Seelenbinder-Straße, außer Zufahrt zu Auenstraße 3
Wertherstraße
Würzburger Straße
Zellaer Straße

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum vom c) in Kraft ab
1	9 Abs. 5	neu	879/63/2024	a) 24.05.2024 b) 31.05.2024 c) 01.06.2024